

Allgemeine Hinweise in Nachlasssachen

Das Nachlassgericht wird regelmäßig bei Testamentseröffnungen von Amts wegen tätig, im Übrigen nur auf Antrag der Beteiligten.

Bitte beachten Sie, dass es **nicht** Aufgabe des Nachlassgerichts ist, die Beteiligten zu beraten, die Höhe und den Umfang des Nachlasses zu ermitteln oder die Geltendmachung von Pflichtteilsrechten bzw. die Erfüllung von Vermächnissen zu überwachen. Wegen einer **Beratung** (bspw. Rechtsfragen, Steuern, Vermögensstrategien o.ä.) wird auf rechtsanwalts- oder steuerberatungsspezifischen Berufe verwiesen.

1. Eine Erbschaft kann nur innerhalb einer bestimmten Frist ausgeschlagen werden. In der Regel beträgt diese Frist **sechs Wochen**. Sie beginnt mit der Kenntnis vom Erbfall und vom Erbrecht. Beruht das Erbrecht auf einer Verfügung von Todes wegen, beginnt die Ausschlagungsfrist nicht vor der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen zu laufen. Die Ausschlagung kann entweder in **notariell beglaubigter** Form beim Nachlassgericht eingereicht oder zur **Niederschrift** desselben erklärt werden. Daneben kann die Ausschlagung auch zur Niederschrift des für den Wohnsitz des Ausschlagenden zuständigen Nachlassgerichts erklärt werden. Die Ausschlagung muss innerhalb der genannten Frist bei dem Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder am Wohnsitz des Ausschlagenden eingehen. Nachlassgericht ist das Amtsgericht.
2. Der Erbe haftet für **Nachlassverbindlichkeiten** nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem Eigenvermögen. Um dies zu vermeiden, muss die Erbschaft entweder ausgeschlagen (vgl. Ziffer 1.) oder müssen bestimmte erbrechtliche Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch den Erblasser beschränkt sich die Haftung der Erben hinsichtlich der Sozialhilfeleistungen kraft Gesetzes auf den Nachlass (§ 102 SGB XII). Dies gilt nicht für eventuelle weitere Verbindlichkeiten.
3. Das Nachlassgericht prüft nicht, ob die Erben einen **Erbschein** benötigen oder nicht. Die Beteiligten müssen dies mit den zuständigen Behörden, Banken, Versicherungen etc. selbst klären. Sofern Sie einen Erbschein benötigen, kann jeder Miterbe beim Nachlassgericht einen Erbscheinsantrag mit Wirkung für alle Miterben stellen. Da ein Erbscheinsantrag bestimmte, nach dem FamFG vorgeschriebene Angaben enthalten muss, ist es regelmäßig notwendig, dass einer der Miterben den Antrag zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder eines Notars seiner Wahl erklärt.

Ein Erbschein ist in der Regel nicht erforderlich, wenn sich die Namen der Erben eindeutig aus einem notariell beurkundeten Testament oder Erbvertrag ergeben. Als Erbnachweis kann in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift der Verfügung(en) von Todes wegen sowie der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift(en) des Nachlassgerichts dienen.

Ist eine **General- und Vorsorgevollmacht** über den Tod hinaus vorhanden, kann ein Erbschein ebenfalls entbehrlich sein. Eine Berichtigung des Grundbuchs auf die Erben ist damit jedoch nicht möglich.

4. Selbst verfasste bzw. privat aufbewahrte **Testamente**, die sich im Besitz von Angehörigen oder sonstigen Dritten befinden, sind unverzüglich im **Original** beim Nachlassgericht abzugeben (§ 2259 Bürgerliches Gesetzbuch). Sämtliche Testamente/Erbverträge werden beim Nachlassgericht von Amts wegen eröffnet. Die Beteiligten erhalten davon eine Abschrift.

5. **Pflichtteilsrechte** entstehen, wenn ein Pflichtteilsberechtigter durch letztwillige Verfügung(en) von der Erbfolge ausgeschlossen ist. Pflichtteilsrechte verjähren innerhalb von drei Jahren. Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte und die Abkömmlinge des Erblassers; wenn Abkömmlinge fehlen, auch die Eltern des Erblassers. Der Pflichtteil wird vom Nachlassgericht nicht überwacht. Bitte wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt.
6. **Nichteheliche Kinder** des Erblassers sind in der Regel den ehelichen Kindern des Erblassers erbrechtlich gleichgestellt.
7. **Vermächtnisse**, d.h. Zuwendungen bestimmter Gegenstände oder von Geldbeträgen durch Testament oder Erbvertrag, müssen dem Erben oder einem etwa vorhandenen Testamentsvollstrecker gegenüber geltend gemacht werden. Bei Grundstücken bedarf die Erfüllung der notariellen Beurkundung. Die Vermächtniserfüllung wird vom Nachlassgericht nicht überwacht.
8. Mehrere Erben bilden eine **Erbengemeinschaft**. Über Erbschaftsgegenstände kann nur gemeinschaftlich verfügt werden. Die Auseinandersetzung des Nachlasses ist Sache der Erben und wird weder vom Nachlassgericht veranlasst noch überwacht.
9. Gehören zum Nachlass **Grundstücke**, werden vom Grundbuchamt einmalig (d.h. entweder für die Eintragung aller Erben in Erbengemeinschaft oder nach notarieller Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft für die Eintragung eines bzw. mehrerer Miterben) keine Gebühren erhoben, wenn der Eintragungsantrag innerhalb von 2 Jahren seit dem Erbfall bei dem zuständigen Grundbuchamt eingereicht wird.

Bitte beachten Sie, dass für die Berichtigung des Grundbuchs auf d. Erben entweder eine notarielle Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) oder ein Erbschein erforderlich ist.
10. Ist in einem Testament oder Erbvertrag **Testamentsvollstreckung** angeordnet, so wird im Regelfall der Nachlass vom Testamentsvollstrecker verwaltet, es sei denn seine Aufgaben sind nur auf bestimmte Handlungen beschränkt. Der Testamentsvollstrecker hat die Annahme des Testamentsvollstreckeramts gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären. Dabei kann die Abgabe dieser Erklärung einer notariellen Unterschriftsbeglaubigung bedürfen oder zu Protokoll des Nachlassgerichts erforderlich sein, soweit beispielsweise Grundbesitz vorhanden ist.
11. Bei **Auslandsbezug** (der Erblasser lebte im Ausland oder Nachlassvermögen ist im Ausland vorhanden) ist gegebenenfalls die EU-Erbrechtsverordnung zu beachten. Bitte klären Sie daher ab, ob ein Erbschein und/oder ein europäisches Nachlasszeugnis zur Verwendung im Ausland erforderlich ist.

Diese allgemeinen Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit!